



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 07/2013

Dezernat 1

Köln, den 16. Mai 2013

INHALT

Richtlinie für Stipendien der Deutschen Sporthochschule Köln im Rahmen des NRW – Stipendienprogramms und des Deutschlandstipendiums vom 04.07.2011

Herausgeber: Der Rektor

**Richtlinie für Stipendien der Deutschen Sporthochschule Köln
im Rahmen des NRW – Stipendienprogramms und des
Deutschlandstipendiums vom 04.07.2011**

entsprechend der Richtlinie für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm
vom 31. März 2009
und dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms
(Stipendienprogramm- Gesetz- StipG vom 21. Juli 2010)

Präambel

Das NRW – Stipendienprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen und das Deutschlandstipendium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ermöglichen es der Deutschen Sporthochschule Köln, an besonders befähigte Studierende, deren Werdegang ausnehmend gute Studienleistungen erwarten lässt, Fördermittel zu vergeben.

Die Deutsche Sporthochschule Köln ist im Rahmen ihrer Förderungstätigkeit bestrebt, Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen und Private einzuwerben, die sich finanziell und strukturell an dem Aufbau einer auch ökonomisch sinnvollen Begabtenförderung beteiligen möchten.

Nicht zuletzt ist die Deutsche Sporthochschule Köln gewillt, die Studierneigung junger, begabter Menschen zu erhöhen und auf diesem Wege auch kooperativ mit interessierten und sich ihrer Bildungs- und Förderungsverantwortlichkeit bewussten Unternehmen zusammen zu arbeiten.

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Diese Stipendienrichtlinie ist Grundlage für die Vergabe von Studienstipendien an der Deutschen Sporthochschule Köln im Rahmen des nordrhein-westfälischen und nationalen Stipendienprogramms, die je zur Hälfte aus öffentlichen und privaten Mitteln finanziert und über die Deutsche Sporthochschule Köln abgewickelt werden.
- (2) Die Deutsche Sporthochschule Köln wirbt in eigener Verantwortung Finanzmittel von Privaten, Stiftungen oder Unternehmen der Wirtschaft ein, die sich auf 150,- € pro Monat und Stipendium belaufen müssen. Das Land Nordrhein-Westfalen bzw. der Bund stockt diese eingeworbenen Mittel um 150,- € pro Monat und Stipendium auf.
- (3) Stipendien, deren Vergabe eigenen, durch Dritte festgelegten Richtlinien folgen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

Studierendenförderung durch Stipendien

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können sowohl bereits an der Deutschen Sporthochschule Köln immatrikulierte Studierende sein, die noch mindestens zwei Semester zu ihrem Abschluss benötigen, als auch solche, die sich bei der Deutschen Sporthochschule Köln immatrikulieren wollen. Zweithörerinnen und Zweithörer sind von dem Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Förderungsfähig im Rahmen des Deutschlandstipendiums sind neben einem Erststudium grundsätzlich auch ein Zweit- oder Ergänzungsstudium sowie Masterstudiengänge. Eine Promotion kann nicht gefördert werden. Voraussetzung ist der Status als Ersthörer an der DSHS Köln. Zweithörer sowie Gasthörer sind von der Vergabe ausgeschlossen.
- (3) Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse findet nicht statt.
- (4) Der Erhalt von Leistungen nach dem BAföG steht der Vergabe eines Stipendiums nach dieser Richtlinie nicht entgegen.
- (5) Der Vergabe eines NRW-Stipendiums/Deutschlandstipendiums kann entgegenstehen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält. Der Bezug von Teilstipendien ist in bestimmten Fällen möglich. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Abteilung Hochschulmarketing.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zu keiner Gegenleistung verpflichtet. Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Es ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 3

Pflichten der Stipendiaten/-innen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie eine andere Studienförderung erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des gesamten Empfangs des Stipendiums fort.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, im Förderzeitraum an den Eignungs- und Leistungsüberprüfungen, die sich aus den Ordnungen des jeweiligen Studiengangs an der Deutschen Sporthochschule Köln ergeben, teilzunehmen. Die Deutsche Sporthochschule Köln kann die Teilnahme an den, für die Vergabeentscheidung notwendigen, entsprechenden Leistungsprüfungen verlangen. Entspricht das Ergebnis dieser Überprüfung nicht den Erwartungen an die Stipendiatin oder den Stipendiat, wird die Fortzahlung des Stipendiums beendet.

- (3) Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen und das erhaltene Stipendium zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers beruht.

§ 4 **Leistungen**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,- € monatlich.
- (2) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt.
- (3) Das Stipendium wird zunächst auf die Dauer von zwei Semestern bewilligt, kann danach auf erneuten Antrag um jeweils zwei weitere Semester bis zum Erreichen der Regelstudienzeit verlängert werden, sofern die in dieser Richtlinie fixierten Förderbedingungen weiter vorliegen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium um eine über die Regelstudienzeit hinausgehende Semesterzahl verlängert werden.
- (4) Die letztmalige Zahlung des Stipendiums erfolgt für den letzten Monat des Semesters bis zu dessen Ablauf das Stipendium bewilligt wurde.
- (5) Die Zahlung des Stipendiums erfolgt einheitlich durch die Deutsche Sporthochschule Köln. Diese ist nach § 2 der Mitteilungsverordnung zur Mitteilung an die zuständigen Finanzbehörden verpflichtet.
- (6) Die Deutsche Sporthochschule Köln erteilt den privaten Stipendiengebern unter den Voraussetzungen des § 10 b EStG eine Zuwendungsbestätigung.
- (7) Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Zahlung findet in der Regel monatlich statt.

§ 5 **Unterbrechung des Studiums**

- (1) Unterbrechungen des Studiums und damit verbundene Unterbrechungen des Stipendienbezugs sind im Einzelfall mit der Deutschen Sporthochschule Köln zu vereinbaren.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt, welcher im Rahmen des Studiums und innerhalb des Förderzeitraums stattfindet, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Verlängerung der Dauer des Stipendiums um höchstens zwei Semester beantragen.

- (3) Das Stipendium wird bei Schwangerschaft während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Fristen wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 6

Förderungskriterien

- (1) Die Stipendien sind an Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende zu vergeben, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt. Bei der Entscheidung über die Vergabe der Stipendien, v.a. in der Kategorie leistungsstarke Studierende, sind daher in erster Linie objektive Leistungskriterien und Noten zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien maßgeblich:
- Studieren unter erschwerten Bedingungen wie etwa Krankheit, Behinderung oder bei Bestehen besonderer familiärer Verpflichtungen,
 - bei Vorliegen besonderer sportlicher Leistungen,
 - sonstige Befähigungen und besonderes gesellschaftliches Engagement,
 - Motivation.
- (2) Leistungsstark i.S.d. Absatz 1 sind angehende Studierende der Deutschen Sporthochschule Köln, die ihre Hochschulreife mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,5 erlangt haben oder Studierende der Deutschen Sporthochschule Köln mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,5.
- (3) Leistungssportlerinnen und Leistungssportler i.S.d. Absatz 1 sind solche, die in einem A-, B-, C- oder D/C-Kader sind und keine sonstigen Förderungen durch die Sporthilfe erhalten.
- (4) Die Deutsche Sporthochschule Köln begrüßt i.S.d. Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit ausdrücklich die Bewerbung von Frauen und Studierenden mit besonderen Voraussetzungen (z.B. Migrationshintergrund, Bildungsaufstieg).

§ 7

Vergabe

- (1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet ein fünfköpfiges Gremium der Deutschen Sporthochschule Köln, welches vom Rektorat für die Dauer von jeweils vier Jahren eingesetzt wird.
- (2) Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Stipendien.
- (3) Die Vergabeentscheidung sowie die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich zu begründen bzw. in schriftlicher Form festzuhalten (z.B. in Gestalt eines Vergabe-/ Entscheidungsprotokolls).

- (4) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich und ohne weitere Angabe von Gründen.

§ 8 **Antrag**

- (1) Die Bewerbung um ein Stipendium ist an die Abteilung Hochschulmarketing & Career Service zu richten und im InfoPoint abzugeben. Die Vergabe erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Bewerbungsschluss wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:
- einen tabellarischen, unterschriebenen Lebenslauf,
 - das Abiturzeugnis (nur bei Studienbewerbern),
 - Zeugnis über den Bachelor-Abschluss mit Abschlussnote (Bewerber auf einen Masterstudienplatz),
 - einen vom Prüfungsamt bestätigten Notenspiegel der Deutschen Sporthochschule Köln (wenn das Studium bereits aufgenommen wurde),
 - ein Motivationsschreiben, inklusive einer Erläuterung der angestrebten beruflichen Ziele,
 - Nachweise über sonstige besondere Tätigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Begabungen, gesellschaftliches Engagement und
 - Sonstiges wie etwa Nachweis einer Behinderung/Krankheit, Geburtsurkunde eines eigenen Kindes, Kaderzugehörigkeit, besondere sportliche Leistungen und Erfolge, Staatsangehörigkeit, früherer Wohnort etc..

Zur Prüfung der Bewerbungen können weitere Nachweise angefordert werden.

- (3) Das Vergabegremium kann ein persönliches Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber führen, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn Umstände, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, (z.B. Behinderung oder noch bestehende schriftliche Ausdrucksschwierigkeiten in der deutschen Sprache) eine sachgerechte Entscheidung des Gremiums auf Grundlage einer schriftlichen Bewerbung erschweren.
- (4) Die Gewährung eines Stipendiums an eine angehende Studentin oder an einen angehenden Studenten wird hinfällig, sofern eine Immatrikulation an der Deutschen Sporthochschule zum Wintersemester ausbleibt. Eine erneute Bewerbung um ein Stipendium bleibt davon unberührt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9
Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22. April 2013.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 16. Mai 2013

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski